

# Einkaufsbedingungen der Reichenbach Wirkstoffe GmbH

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend "**AGB**" genannt) gelten für alle Bestellungen der Reichenbach Wirkstoffe GmbH (nachfolgend "**REICHENBACH**" genannt), welche die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienst-, Werk-, Planungs- oder sonstige Leistungen an REICHENBACH zum Gegenstand haben, soweit es sich bei dem Verkäufer, Lieferanten oder Auftragnehmer (nachfolgend "Lieferant") um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB handelt.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, REICHENBACH stimmt der Geltung dieser AGB ausdrücklich zu. Die Bedingungen von REICHENBACH gelten auch dann, wenn REICHENBACH die Lieferung oder Leistung des Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen REICHENBACH und dem Lieferanten im Zusammenhang mit den Verträgen getroffen werden, sind in den Verträgen, diesen Bedingungen und den Angeboten von REICHENBACH niedergelegt.

## 2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote des Lieferanten sind für diesen verbindlich. Kostenvoranschläge und Angebote werden nicht vergütet. Eventuelle Berechnungen für die Erstellung müssen vorab mit REICHENBACH ausdrücklich vereinbart werden.
- 2.2 Ein Vertragsschluss kommt nur durch ausdrückliche Auftragserteilung von REICHENBACH zu Stande.
- 2.3 Von REICHENBACH zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel, Zeichnungen, Pläne, Muster, Entwürfe, Daten und Datenträger usw. bleiben Eigentum von REICHENBACH; alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei REICHENBACH. Sie sind REICHENBACH einschließlich aller angefertigten Duplikate sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurück zu geben; insoweit ist der Lieferant zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht berechtigt. Der Lieferant darf die genannten Gegenstände nur zur Ausführung der Bestellung verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das

Vervielfältigen der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist.

- 2.4 Von REICHENBACH beigestelltes Material bleibt Eigentum von REICHENBACH und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinen sonstigen Sachen zu verwahren und als Eigentum von REICHENBACH zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung der Bestellung von REICHENBACH verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind vom Lieferanten zu ersetzen. Verarbeitet der Lieferant das beigestellte Material oder bildet er es um, so erfolgt diese Tätigkeit für REICHENBACH. REICHENBACH wird unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht REICHENBACH Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

### **3. Leistungsinhalt/Beauftragung Dritter/Bedenkenanzeige**

- 3.1 Für die zu erbringende Leistung ist der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Vertrag maßgeblich. Abweichungen davon bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von REICHENBACH.
- 3.2 Der Lieferant darf den ihm erteilten Auftrag nur selbst ausführen. Will er den Auftrag ganz oder teilweise an einen Dritten weitergeben, hat er zuvor die schriftliche Zustimmung von REICHENBACH einzuholen.
- 3.3 Der LIEFERANT ist verpflichtet, Angebote, Zeichnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von REICHENBACH eigenständig auf Fehler und Widersprüche zu überprüfen und etwaige Bedenken unverzüglich gegenüber REICHENBACH anzumelden.

### **4. Lieferung, Lieferzeit und Verzug/Kein verlängerter Eigentumsvorbehalt**

- 4.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine oder die in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder ein angegebenes Lieferdatum sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfristen oder -termine ist der Eingang der Lieferung bei der von REICHENBACH angegebenen Empfangs- und Verwendungsstelle. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Bestellung oder, falls sich REICHENBACH bei Bestellung den Abruf vorbehalten hat, mit diesem.
- 4.2 Gelangt der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, stehen REICHENBACH die gesetzlichen Ansprüche zu. Macht REICHENBACH Schadensersatzansprüche geltend, ist der Lieferant zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 4.3 Im Fall des schuldhaften Lieferverzugs durch den Lieferanten ist REICHENBACH berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Lieferwerts entsprechend

Schlussrechnung je angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwerts entsprechend der Schlussrechnung. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

- 4.4 Sofern der Lieferant erkennt, dass er den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann, hat er dies REICHENBACH unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
- 4.5 Die in der Auftragsbestätigung angegebene Liefermenge ist verbindlich. Abweichungen sind REICHENBACH schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Teillieferungen sind, vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung, nur zulässig, soweit uns diese zumutbar sind. Bei schriftlich vereinbarten Teillieferungen hat der Lieferant die verbleibende Restmenge anzugeben.
- 4.6 Kann der Lieferant den vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin oder die vereinbarte Lieferfrist aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, beispielsweise wegen höherer Gewalt, Arbeitskampf oder ausgebliebener Selbstbelieferung, nicht einhalten, sind die Vertragsparteien verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. REICHENBACH ist allerdings von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Lieferung infolge der durch den Zeitablauf verursachten Verzögerung für REICHENBACH unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist.
- 4.7 Auf das Ausbleiben notwendiger, von REICHENBACH zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen rechtzeitig angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 4.8 Bei früherer Lieferung als vereinbart, ist REICHENBACH berechtigt, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Macht REICHENBACH hiervon keinen Gebrauch, so lagert die Lieferung bei REICHENBACH bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Fälligkeit der von REICHENBACH geschuldeten Zahlung bestimmt sich hierbei nach dem vertraglich vereinbarten Liefertermin.
- 4.9 Der Lieferant darf ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn und soweit die zugrundeliegende Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 4.10 Der erweiterte bzw. verlängerte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

## **5. Qualität der Lieferungen und Leistungen/Qualitätsmanagement/Compliance**

- 5.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die jeweils vereinbarten Spezifikationen und die Beschaffenheit, den aktuellen Stand der Technik, die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Im Falle seines Inkrafttretens hat der Lieferant auch die Vorgaben des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten umzusetzen.
- 5.2 Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von REICHENBACH. Der Lieferant muss ein an den anerkannten Regeln entsprechendes Management – System (z. B. DIN EN ISO 9000 ff, DIN EN ISO 45001, SCC, SCP o. ä.) einrichten und nachweisen. Zudem hat der Lieferant die betrieblichen Regeln und Vorschriften von REICHENBACH zu berücksichtigen. Insbesondere hat der Lieferant die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Der Lieferant hat die Inhalte des Arbeitsschutzgesetzes einzuhalten. Dazu zählt insbesondere die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die durchzuführenden Tätigkeiten und die eingesetzten Arbeitsmittel.
- 5.3 Der Lieferant hat zur Sicherung der Qualität seiner Lieferungen und Leistungen eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätsprüfung durchzuführen. REICHENBACH hat das Recht nach rechtzeitiger Anmeldung die Produktionsräume des Lieferanten zu besuchen und die Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen durch den Lieferanten zu überprüfen. Sollte eine durch REICHENBACH durchgeführte Produktuntersuchung ergeben, dass die erforderliche Qualitätsstufe nicht erreicht wird, behält sich REICHENBACH ein Sonderkündigungsrecht nach vorheriger erfolgloser Abmahnung vor. Selbiges gilt für unzureichende Personal-, Gebäude- und Gerätehygiene des Lieferanten.
- 5.4 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Produkte allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen, die für Vertrieb und weitere Verarbeitung der von ihm gelieferten Produkte innerhalb der Europäischen Union gelten. Dies betrifft insbesondere die CE-Konformität und die Einhaltung der RoHS- und REACH-Vorschriften. Auf Verlangen wird der Lieferant unentgeltlich entsprechende Erklärungen und Nachweise darüber vorlegen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Schutz von Arbeitnehmern, Konsumenten und der Umwelt einzuhalten. Der Lieferant stellt REICHENBACH von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die auf einer von ihm zu vertretenden Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen beruhen.
- 5.5 Der Lieferant ist verpflichtet, die geltenden Vorschriften für Stoffbeschränkungen einzuhalten und verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Vorschriften sind vom Lieferanten anzugeben. Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, alle notwendigen Produktinformationen, insbesondere zur Zusammensetzung und Haltbarkeit sowie zur Verwendung der Vertragsprodukte, z.B. Sicherheitsdatenblätter, Bedienungs- und Montageanleitungen, Prüfzeugnisse, Konformitätserklärungen und Kennzeichnungsvorschriften bei jeder Lieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben sowie REICHENBACH unverzüglich alle Informationen zu Überschreitungen von Stoffbeschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen weiter zu leiten.

- 5.6 Der Lieferant ist bei Lieferungen und dem Erbringen von Leistungen für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften alleine verantwortlich. Etwa erforderliche Schutzvorrichtungen oder Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.
- 5.7 Der Lieferant verpflichtet sich, diesen Vertrag in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Richtlinien, einschließlich jenen zur Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung zu erfüllen. Lokale Rechtsvorschriften sind einzuhalten, mindestens aber die nachfolgenden Verpflichtungen. Der Lieferant verpflichtet sich, weder selbst, noch durch für den Lieferanten handelnde Dritte, Bestechungsgelder, Schmiergelder, Wertgegenstände oder sonstige Leistungen zugunsten eines Amts- oder Mandatsträgers oder eines sonstigen Dritten (einschließlich eines Mitarbeiters von REICHENBACH) zum Zwecke der Anbahnung oder Fortsetzung von Geschäften, der Erwirkung anderweitiger günstiger Geschäftsentscheidungen oder um sonstige unrechtmäßige Vorteile zu erlangen, die jeweils in Zusammenhang mit REICHENBACH stehen, zu leisten, zu genehmigen, anzubieten, anzunehmen oder zu versprechen. Weiterhin bestätigt der Lieferant, Zuwendungen gemäß der vorstehenden Ziffer, die im Zusammenhang mit REICHENBACH und diesem Vertrag stehen, weder selbst noch durch für ihn handelnde Dritte geleistet, genehmigt, angeboten, angenommen oder versprochen zu haben. Der Lieferant verpflichtet sich, die in den vorstehenden Ziffern enthaltenen Verpflichtungen gleichermaßen seinen Geschäftspartnern, Lieferanten, Beauftragten oder sonstigen Dritten aufzuerlegen, die zur Erfüllung dieses Vertragsverhältnisses gegenüber REICHENBACH beauftragt oder eingesetzt werden.
- 5.8 Sollte der Verdacht bestehen, dass der Lieferant (einschließlich der vom Lieferanten in Zusammenhang mit diesem Vertrag eingesetzten Dritten) gegen seine Verpflichtungen aus den vorstehenden Ziffern verstößt oder die von ihm in diesem Zusammenhang abgegebenen Erklärungen unrichtig sind, so ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich den Verdacht zu untersuchen und REICHENBACH schriftlich über die Untersuchung und deren Ergebnisse zu unterrichten. Sofern vorhanden und rechtlich zulässig, wird der Lieferant REICHENBACH alle relevanten Dokumente, Informationen und Nachweise zur Beurteilung des Verdachts zur Verfügung stellen. Sollte sich der Verdacht bestätigen, wird der Lieferant REICHENBACH innerhalb angemessener Frist die Maßnahmen schriftlich darlegen, die er ergreift, um künftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Lieferant diesen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nach oder reichen die angekündigten oder ergriffenen Präventionsmaßnahmen auch nach angemessener Nachfristsetzung unter objektiven Maßstäben nicht aus, um Verstöße gegen die vorstehenden Ziffern künftig zu verhindern oder handelt es sich um einen wiederholten Verstoß, ist REICHENBACH, unbeschadet sonstiger Rechte, berechtigt, diesen Vertrag sowie etwaige sonstige vertragliche Beziehungen ohne weitere Fristsetzung zu kündigen. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht des Lieferanten, eine etwaige vereinbarte Beendigungsunterstützung zu erbringen.

## **6. Preise, Versand und Verpackung**

- 6.1 Die vereinbarten Preise sind verbindlich und schließen jegliche Nachforderungen aus. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Kosten für Verpackung, Transport und Porto bis zu der von REICHENBACH angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle sowie Kosten für Versicherungen, Zoll und Zollformalitäten sind in den Preisen enthalten. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 6.2 Die jeweilige Lieferung ist REICHENBACH unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzukündigen, welche Angaben zu Art, Menge und Gewicht enthalten muss. Während der gesamten Korrespondenz, wie auch in den Versandanzeigen, den Frachtbriefen und den Rechnungen müssen die Bestell- und Artikelnummern angegeben sein.
- 6.3 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant trägt das Risiko einer jeglichen zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware bis zur Ablieferung bei der von REICHENBACH angegebenen Empfangs- bzw. Versendungsstelle. Die zu liefernde Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage im Betrieb von REICHENBACH sowie zu sonstigen erfolgsbezogenen zu erbringenden Leistungen verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Abnahme auf REICHENBACH über.
- 6.4 Verpackungsmaterialien dürfen nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang verwendet werden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien verwendet werden. Werden aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung Verpackungen in Rechnung gestellt, ist REICHENBACH berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

## **7. Rechnungsstellung/Zahlung/Unsicherheitseinrede**

- 7.1 Rechnungen sind REICHENBACH mit allen dazugehörigen Daten nach Lieferung zu übersenden. Die Zahlung leistet REICHENBACH, sofern nichts anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart ist, auf handelsüblichem Wege und zwar innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder nach 30 Tagen netto, beides gerechnet ab Waren- und Rechnungseingang. Soweit vereinbart ist, dass der Lieferant Bescheinigungen über Materialprüfungen vorzulegen hat, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung; sie sind zusammen mit der Rechnung vorzulegen, spätestens jedoch 10 Tage nach Rechnungsdatum. Zum Lieferumfang gehört auch, falls in der Bestellung aufgeführt, die komplette Dokumentation. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit dem vollständigen Eingang der vereinbarten Dokumente.

- 7.2 Eine Zahlung bedeutet keinesfalls die Anerkennung der Vertragskonformität einer Lieferung oder Leistung und damit keinen Verzicht von REICHENBACH auf Ansprüche aus mangelhafter, verspäteter oder sonst nicht vertragskonformer Leistung.
- 7.3 REICHENBACH stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. REICHENBACH ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ohne Einwilligung des Lieferanten an Dritte abzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von REICHENBACH Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- 7.4 Zu Vorauszahlungen ist REICHENBACH nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist und der Lieferant Sicherheit, z.B. durch eine Erfüllungsbürgschaft eines inländischen Kreditinstitutes, leistet.
- 7.5 Werden REICHENBACH Tatsachen bekannt, die die Leistungsfähigkeit des Lieferanten infrage stellen, ist REICHENBACH berechtigt, vor der Erfüllung seiner Zahlungspflichten eine entsprechende Sicherheitsleistung des Lieferanten zu verlangen. Kommt der Lieferant einem solchen Verlangen von REICHENBACH innerhalb einer von REICHENBACH gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist REICHENBACH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant zuvor schriftlich auf diese Folge hingewiesen worden ist.

## **8. Gewährleistung**

- 8.1 REICHENBACH obliegt es, die Ware ab Ablieferung durch den Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen und etwaige Mängel zu rügen. Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware von REICHENBACH abgesendet wird und diese dem Lieferanten anschließend zugeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn REICHENBACH sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab deren Entdeckung absendet und diese dem Lieferanten anschließend zugeht.
- 8.2 Abweichungen der Liefermenge stehen einem Sachmangel gleich.
- 8.3 Der Lieferant haftet gegenüber REICHENBACH im gesetzlichen Umfang, d.h. REICHENBACH stehen die gesetzlichen Mängelansprüche, einschließlich der gesetzlich vorgesehenen Schadensersatzansprüche, gegenüber dem Lieferanten zu. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang bzw. fünf Jahre ab Abnahme bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Soweit REICHENBACH wegen

eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kauf- oder Werkvertragsrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt. Für die Dauer, in der die Vertragsprodukte während der Nachbesserung nicht in dem Betrieb von REICHENBACH verbleiben, ist die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche gehemmt. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzbelieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferten Vertragsprodukte nach deren Annahme die Verjährungsfrist neu zu laufen.

- 8.4 Die gesetzlichen Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen REICHENBACH neben den Gewährleistungsansprüchen uneingeschränkt zu

## **9. Haftung des Lieferanten/Versicherungsschutz/Geistige Schutzrechte**

- 9.1 Wird REICHENBACH aufgrund eines Produktschadens, für den der Lieferant verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Lieferant REICHENBACH auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen und auf Verlangen Sicherheit dafür zu leisten.
- 9.2 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, REICHENBACH insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Lieferant übernimmt im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung alle Kosten und Aufwendungen (insbesondere solche gemäß §§ 683, 670 BGB und gemäß §§ 830, 840, 426 BGB), die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter ergeben, einschließlich der Kosten für von REICHENBACH durchgeführte Rückrufaktionen sowie die Kosten einer anwaltlichen Vertretung. Über Inhalt und Umfang einer durchzuführenden Rückrufaktion wird REICHENBACH den Lieferanten unterrichten, ihm ausreichende Mitwirkung ermöglichen und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen; dies ist nicht erforderlich, soweit die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten, insbesondere wegen besonderer Eilbedürftigkeit, nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 9.3 Gegen die vorgenannten Risiken hat sich der Lieferant in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern. Der Lieferant ist deshalb verpflichtet, während des bestehenden Vertragsverhältnisses stets eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit ausreichender Mindestdeckungssumme für Personenschaden bzw. Sachschaden zu unterhalten, in der insbesondere auch die Kosten für Rückrufaktionen abgedeckt sind. Ferner ist durch den Lieferanten sicherzustellen, dass in der Produkthaftpflicht-Versicherung auch Ansprüche abgedeckt sind, die erst nach Vertrags-



beendigung entstehen oder bekannt werden, deren Ursache jedoch in dem Vertragsverhältnis liegt.

- 9.4 Der Lieferant räumt REICHENBACH das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die gelieferten Vertragsprodukte zum vertragsgegenständlichen Zweck zu nutzen, insbesondere allein oder verbunden mit weiteren Waren sowie unter Anbringung eigener Kennzeichen anzubieten, zu bewerben, in Verkehr zu bringen, in andere Produkte zu integrieren, zu ändern, zu bearbeiten oder andere Umgestaltungen vorzunehmen und die gelieferten Vertragsprodukte im Original oder in geänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu vertreiben. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Vertragsprodukte keine Patente, Lizenzen, Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt
- 9.5 Wird REICHENBACH von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung oder Leistung des Lieferanten ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Lieferant, REICHENBACH auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die REICHENBACH im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind, es sei denn, der Lieferant hat nicht schuldhaft gehandelt. REICHENBACH ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Lieferanten die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 36 Monate, beginnend ab Gefahrübergang.

## **10. Datenschutz**

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden von REICHENBACH beachtet. REICHENBACH verarbeitet die übermittelten Interessenten-, Lieferanten- sowie Kundeninformationen ausschließlich zur Durchführung der mit den jeweiligen Parteien ausgehandelten Verträge. Die Speicherung von Interessenten-, Lieferanten- sowie Kundeninformationen dient lediglich zur Kontaktaufnahme mit den verantwortlichen Personen aus den Bereichen Einkauf, Finanzen, Logistik zum Einkauf von Produkten und Dienstleistungen sowie zur Leistungserbringung. Die Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit b) DSGVO.

Relevante personenbezogene Daten sind Angaben zur Person bzw. Firma (Name, Vorname, Rechtsform), Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse) und Bankverbindung. Soweit erforderlich, verarbeitet und speichert REICHENBACH die personenbezogenen Daten des Lieferanten für die Dauer der Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst:

Darüber hinaus unterliegt REICHENBACH verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) oder der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung

bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel 3 Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können.

Lieferanten haben hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten das Recht auf Auskunft nach Art 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art 77 DSGVO i. V m. § 19 BDSG).

Die betroffenen Personen können sich zu jedem Zeitpunkt an REICHENBACH wenden, um Auskunft über die von Ihnen gespeicherten Kontaktdaten zu erhalten.

## **11. Geheimhaltung**

- 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm über REICHENBACH zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung an REICHENBACH geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- 11.2 Alle von REICHENBACH erhaltenen Dokumente, Muster, Pläne, Zeichnungen, Modelle, technische Vorgaben und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum von REICHENBACH. Der Lieferant ist verpflichtet, diese vertraulich zu behandeln; er darf diese außerdem nur mit schriftlicher Einwilligung oder Einwilligung in Textform von REICHENBACH außerhalb des Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Lieferant diese unverzüglich und auf eigene Kosten an REICHENBACH zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.
- 11.3 Der Lieferant wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
- 11.4 Keine Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht, wenn die Information vom Lieferanten nachweislich selbständig erarbeitet oder rechtmäßig und frei von Beschränkungen aus einer anderen Quelle bezogen werden, die zur Weitergabe der betreffenden Informationen berechtigt ist oder ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung durch den Lieferanten einer breiten Öffentlichkeit bekannt werden oder dem Lieferanten bei Weitergabe an Dritte nachweislich bereits ohne Beschränkung bekannt waren oder von REICHENBACH schriftlich als frei von derartigen Beschränkungen bestätigt werden oder vom Lieferanten auf-

grund zwingender Vorschriften und Anordnungen, etwa einer Behörde oder einem Gericht, preiszugeben oder zur Verfügung zu stellen sind.

- 11.4 Der Lieferant darf in seiner Werbung auf die geschäftliche Verbindung mit REICHENBACH nur hinweisen, wenn er zuvor ein ausdrückliches Einverständnis eingeholt hat. Er verpflichtet sich weiter, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Erkenntnisse, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit REICHENBACH bekannt werden, vertraulich zu behandeln und ggf. seine UnterpLieferanten entsprechend zu verpflichten.
- 11.5 Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer von REICHENBACH nach billigem Ermessen festzusetzenden, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfenden Vertragsstrafe. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, jedoch unter vollständiger Anrechnung der Vertragsstrafe, bleibt unberührt.

## **12. Import- u. Exportbestimmungen/Lieferantenerklärung**

- 12.1 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem EU-Mitgliedsstaat außerhalb Deutschlands erfolgen, hat der Lieferant seine EU-Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben. Sofern der Lieferant in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ansässig ist, hat er die Lieferungen, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen zwischen den Parteien, verzollt anzuliefern.
- 12.2 Der Lieferant ist verpflichtet, in jedem Fall die Außenhandelsvorschriften (insbes. die Exportkontroll- und Zollbestimmungen), die im Lieferland bzw. am Sitz des Lieferanten anwendbar sind und - sofern anwendbar - die Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.
- 12.3 REICHENBACH kann verlangen, dass der Lieferant ein Ursprungszeugnis/Lieferantenerklärung gemäß EU-Verordnung 2015/2447 vor der Lieferung unentgeltlich vorlegt.
- 12.4 Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, hat er REICHENBACH von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren oder mittelbaren Schadenersatzansprüchen) sowie von sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung der vorstehenden Bestimmung auf erstes Anfordern freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Des Weiteren ist REICHENBACH jederzeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass dadurch REICHENBACH Kosten entstehen. Eventuell bestehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadenersatzansprüche dar.

### **13. Gerichtsstand/Erfüllungsort/Anwendbares Recht**

- 13.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Einbeck. Für alle sich aus den Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten ist das für Einbeck zuständige Gericht, abhängig vom Streitwert, zuständig. REICHENBACH ist auch dazu berechtigt, am Unternehmenssitz des Lieferanten zu klagen. Diese Regelungen gelten, soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist.
- 13.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils aktuellen Fassung unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie sonstige, internationale kauf- oder werkvertragliche Bestimmungen finden keine Anwendung.
- 13.3 Soweit in diesen AGB die Einhaltung der Schriftform vorgesehen ist, wird diese auch durch die Einhaltung der Textform (§ 126b BGB) gewahrt.

Stand: Januar 2022